



# RRLEX | RUMPF RECHTSANWÄLTE

NEWSLETTER - TÜRKEI

NR. 2: OKTOBER 2019

## AUF EINEN BLICK

|  |       |  |
|--|-------|--|
| NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI                        | ..... | – Neue Mandate   |
| AKTUELLE NACHRICHTEN AUS<br>POLITIK UND WIRTSCHAFT | ..... | – Politik<br>– Wirtschaft  |
| GESETZGEBUNG                                       | ..... | – Steueramnestie & Co.   |
| RECHTSPRECHUNG                                     | ..... | – Kassationshof (Arbeitsrecht): Ausbezahlung von Urlaubsansprüchen<br>– Kassationshof (Strafrecht): Eingrenzung der Kriterien für die Verurteilung als Mitglied der Gülen-Bewegung<br>– Verfassungsgericht: Strafprozesse gegen „Friedensakademiker“ verfassungswidrig<br>– BGH (Karlsruhe): Missachtung einer Gerichtsstandsklausel kann zu Schadensersatzansprüchen führen |

---

Lenzhalde 68 – D-70192 Stuttgart  
Tel: +49 (0) 711 / 997 977-0 – Tel: +49 (0) 711 / 997 977-20  
eMail: [info@rumpf-legal.com](mailto:info@rumpf-legal.com) – [www.rumpf-legal.com](http://www.rumpf-legal.com)

in Kooperation mit: Rumpf Consulting Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.  
Ömer Avni Mah. Meclisi Mebusan Cad. Molla Bayırı Sok. Karun Çıkmaızı No: 1 Deniz Han Kat:2 Daire:10  
TR-34427 Kabataş – İstanbul - Tel. +90 212 243 76 30 – Fax +90 212 243 76 35  
[info@rumpf-consult.com](mailto:info@rumpf-consult.com) – [www.rumpf-consult.com](http://www.rumpf-consult.com)

Die Informationen in diesem Newsletter ersetzen nicht die anwaltliche Beratung.

## NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI

### NEUE MANDATE

In den letzten zwei Jahren waren unsere gesellschaftsrechtlichen Kenntnisse vor allem im Zusammenhang mit Liquidationen türkischer Tochtergesellschaften deutscher Unternehmen gefragt. Derzeit liegen wieder einige Mandate für Firmengründungen vor, z.B. für einen deutschen Subunternehmer, der von der Türkei aus große Bauprojekte mit Montageleistungen in Saudi-Arabien unterstützen soll, ein Startup, das für private Hochschulen in Deutschland qualifizierte Studenten aus der Türkei akquirieren will, und ein Textilunternehmen, das statt einer Lohnfertigung selbst in der Türkei produzieren will, sowie ein polnisches Unternehmen, das türkische Arbeitnehmer in der Türkei anstellen und nach Polen holen will.

## POLITIK UND WIRTSCHAFT

### POLITIK

Die AKP hat zu bröckeln begonnen. Namen wie Abdullah Gül (ehemals Außenminister und Staatspräsident), Ahmet Davutoğlu (ehemals Außenminister und Premierminister) und Ali Babacan (ehemals Wirtschafts-, Außen- und EU-Minister) arbeiten an der Gründung einer oder mehrerer neuer politischer Parteien. Vor allem Davutoğlu macht in diesem Zusammenhang mit der Äußerung von sich reden, als Premierminister unter Erdoğan habe er dieses Amt faktisch gar nicht ausgeübt.

Allerdings konnte das AKP-Regime im eigenen Land mit seinem umstrittenen Einmarsch in Nord-syrien wieder punkten, zumal die Opposition diese Aktion unterstützt hat. Der Einmarsch dürfte völkerrechtswidrig sein, allerdings scheint sich das türkische Militär - trotz scharfer Kritik aus Europa und heftigen Protesten der Kurden - an den eigenen Plan zu halten, paramilitärische Verbände der Kurden aus dem wenige Kilometer schmalen Streifen, der als Schutzzone eingerichtet werden soll, zu vertreiben. Mit einer spontanen Vereinbarung mit den USA über eine Art „Stillstand“ hat Erdoğan sich weitgehend Rückendeckung aus den USA geholt, was er als Erfolg für seine Strategie verbuchen kann.

### DEISENKURSE

Der Euro **pendelt im Oktober 2019 rund um 6,5 TL, der Dollar bleibt knapp unter 6 TL.** Den Tageskurs finden Sie, wenn Sie den Link [finanzen.net](http://finanzen.net) anklicken.

### LEITZINS WIEDER GESENKT

Am 25.7.2019 hat die türkische Zentralbank den Leitzins von 24% auf 19,75% herabgesetzt. Der neue Zentralbankchef folgte damit einer Forderung von Erdoğan. Der vorige Zentralbankchef hatte die Zinsen oben halten wollen, um damit die sich verstärkenden inflationären Tendenzen zu bekämpfen.

Quelle: [Presse](#)

## GESETZGEBUNG

STEUERAMNESTIE & Co.

Mit Gesetz Nr. 7186 v. 8.7.2019, bekannt gemacht in einer Sonderausgabe des Amtsblatts am 19.7.2019, versucht das Regime, der wirtschaftlichen Erosion durch ein größeres Maßnahmenpaket Einhalt zu gebieten. Im Kern geht es darum, überschuldete Unternehmen vor dem Zusammenbruch zu bewahren und an der Steuer vorbei erwirtschaftete Vermögenswerte durch erhebliche Steuervergünstigungen legal in den Wirtschaftskreislauf zurückzuführen.

Quelle: [Resmî Gazete](#)

## RECHTSPRECHUNG

KASSATIONSHOF: AUSBEZAHLUNG VON URLAUBSANSPRÜCHEN

Am 28.7.2019 berichtete die türkische Presse über ein Urteil des 22. Zivilsenats des türkischen Kassationshofs, der für Arbeitsrechtssachen zuständig ist, zur Ausbezahlung von Urlaubsansprüchen. Grundsätzlich gilt, dass Urlaubsansprüche nur bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses ausbezahlt werden müssen. Dies gilt - so der Senat ausdrücklich - auch dann, wenn der Arbeitnehmer selbst das Arbeitsverhältnis gekündigt hat. Bekanntlich kann im Übrigen ein Arbeitnehmer Ansprüche verwirken, wenn er seinen Arbeitgeber aus freien Stücken verlässt; so verliert er z.B. seinen Anspruch auf Dienstaltersentschädigung.

Quelle: [Presse](#)

KASSATIONSHOF: EINGRENZUNG DER KRITERIEN FÜR DIE VERURTEILUNG ALS MITGLIED DER GÜLEN-BEWEGUNG

Ende September 2019 wurde ein Urteil des 16. Strafsenats des Kassationshofs bekannt, in welchem er einige wichtige Kriterien für die Mitgliedschaft bzw. Unterstützung der „terroristischen Fethullah-Organisation“ (FETÖ - Gülen-Bewegung) festlegte. Die ausufernden Verurteilungen geradezu beliebiger Personen mit irgendwelchen direkten oder indirekten Verbindungen zu dieser Bewegung hatten für Unruhe sowohl in der Bevölkerung als auch unter den Strafjuristen gesorgt.

Die Tageszeitung ZAMAN steht nach Ansicht des Kassationshofs als Sprachrohr der Gülen-Bewegung fest. „Mitglieder“ dieser Zeitung können daher als Unterstützer oder gar Mitglieder der „FETÖ“ bestraft werden. Das dürfe aber nicht auf Abonnenten der Zeitung erstreckt werden.

Die Privatbank BANK AVRASYA steht nach Ansicht des Kassationshofs als Hausbank der Gülen-Bewegung fest (sie wurde aus diesem Grunde dem Einlagensicherungsfonds und somit der Kontrolle der Regierung unterstellt). Falsch ist jedoch die Position zahlreicher Gerichte, die bereits das Unterhalten eines Kontos bei dieser Bank als „Unterstützung“ oder gar „Mitgliedschaft“ gewertet hatten.

Der Fernsehkanal DIGITÜRK steht nach Ansicht des Kassationshofs als Sender der Gülen-Bewegung fest. Hier besteht die interessante Konstellation, dass die Kündigung der Abonnements u.U. Aufschluss darüber geben kann, ob ein Abonnent Unterstützer oder gar Mitglied der Vereinigung war. Allerdings ist allein der Umstand, dass jemand den Sender abonniert hat, kein Nachweis der Unterstützer- oder Mitgliedschaft.

Die Gülen-Bewegung hatte in der Türkei und im Ausland Hunderte von Schulen betrieben. Wer sein Kind auf eine dieser Schulen geschickt hat, soll nicht allein deswegen als Unterstützer oder gar Mitglied der Vereinigung qualifiziert werden.

Spenden an Einrichtungen der Bewegung sollen nur dann als Beweis für eine Unterstützung der Vereinigung gelten, wenn der Beschuldigte erkennbar nur an die Bewegung spendet, nicht aber auch an „konkurrierende“ religiöse Gemeinden.

Quelle: [Habertürk](#)

VERFASSUNGSGERICHT: STRAFPROZESSE GEGEN „FRIEDENSAKADEMIKER“ VERFASSUNGSWIDRIG

Das Plenum des Verfassungsgerichts hat unter dem Aktenzeichen 2018/17635 ein wichtiges Signal an die türkische Strafjustiz ausgesendet, die nach wie vor durch unrühmliche Verurteilungen und Strafverfahren gegen angebliche Oppositionelle von sich reden macht. Die meist an den Haaren herbeigezogenen Vorwürfe lauten in den meisten Fällen auf Unterstützung terroristischer Vereinigungen, wobei die Justiz bei der Auswahl dieser Vereinigungen relativ großzügig ist. Meistens geht es um die angebliche Unterstützung der PKK und der Gülen-Bewegung.

Das Verfassungsgericht betont, dass es sich durchaus bewusst ist, dass die Türkei in den letzten Jahrzehnten mit den Aktivitäten terroristischer Vereinigungen zu kämpfen hatte. In seinem Urteil versucht es jedoch erwartungsgemäß eine scharfe Trennungslinie zwischen Kritik an der Regierungspolitik und solchen Verlautbarungen zu ziehen, welche auf die konkrete Förderung terroristischer Aktivitäten zielen. Ferner hält es fest, dass der Aufruf der „Friedensakademiker“, um den es hier ging, wohl nicht die Meinung der Mehrheit der Bevölkerung wiedergibt. Aber gerade deshalb genieße ein solcher Aufruf besonderen Schutz. Der Schutz solcher Meinungen sei ein Herzstück des demokratischen Rechtsstaates.

Das Verfassungsgericht brachte auch noch das Verhältnismäßigkeitsprinzip ins Spiel, wonach Freiheitsstrafen hier - wenn denn tatsächlich Straftatbestände erfüllt wären - völlig überzogen seien.

Quelle: [Verfassungsgericht](#)

BGH (KARLSRUHE): MISSACHTUNG EINER RICHTSSTANDKLAUSEL KANN ZU SCHADENSERSATZANSPRÜCHEN FÜHREN

Mit Urteil vom 17. Oktober 2019 (III ZR 42/19) hat der deutsche Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass einem Vertragspartner ein Anspruch auf Ersatz der Kosten zustehen kann, die ihm entstanden sind, weil er entgegen der Vereinbarung eines ausschließlichen Gerichtsstands in Deutschland vor einem US-amerikanischen Gericht verklagt worden ist.

Im konkreten Fall hat das amerikanische Gericht die Klage mit der Begründung als unzulässig abgewiesen, dass die Parteien eine ausschließliche Gerichtsstandsklausel vereinbart hätten. Den Schaden sah der BGH darin, dass nach den lokalen Regeln über Anwalts- und Prozesskosten die verklagte Seite trotz Obsiegens auf ihren Anwaltskosten sitzen geblieben sei. Im Vorgehen der amerikanischen Seite sah der BGH einen offensichtlichen Vertragsbruch. Ob die hiesige Gegnerin mit den verlangten 196.118,03 USD als unnötig aufgewendete Anwaltskosten durchkommt, hat der BGH noch nicht entschieden. Das Verfahren geht an das OLG Köln zurück, das noch die „Erforderlichkeit“ der Kosten der Höhe nach klären muss. Die begründete Entscheidung wird in Kürze auf der Webseite des BGH verfügbar sein.